

STELLUNGNAHME

der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

zum

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014** geändert wird;
- Entwurf einer Verordnung, mit der die **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014** geändert wird und
- Entwurf der **Wahltagerverordnung 2021**.

Geschäftszahl: 2020-0.823.240



Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien

Referat für Bildung und Politik

Wien, Januar 2021

EINLEITUNG

Die Hochschul_innenschaft an der Universität Wien (**“ÖH Uni Wien”**) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014** geändert wird; zum Entwurf einer Verordnung, mit der die **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014** geändert wird und zum Entwurf der **Wahltagverordnung 2021**.

Erfreulicherweise können wir viele der vorgeschlagenen Änderungen im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz und in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung begrüßen.

Es gibt einige **angepasste und konkretisierende Formulierungen**, sowie diverse inhaltlich positive Änderungen, wie das **Mitdenken von Datenschutz**; diverse **kleinere bürokratische Erleichterungen** oder **konkretere Regelungen zu den Aufwandsentschädigungen**.

Leider gibt es auch **negative oder unausgereifte Änderungsvorschläge**. So etwa, dass Körperschaften öffentlichen Rechts nur noch Hochschul_innenschafte mit mehr als 3.000 Studierenden sein sollen; oder zahlreiche, in ihren Konsequenzen **bürokratisch aufwändige** - wenn auch gut gedachte - Änderungen, oder die unpräzise Beschreibung eines **Leistungsnachweises** bei Zuschlägen der Aufwandsentschädigung.

Zudem gibt es einige Neuerungen, an deren Formulierung im Sinne der Verständlichkeit gefeilt werden sollte.

Abgesehen davon müssen wir an dieser Stelle auch die **Wahl des Begutachtungszeitrahmens** kritisieren: Dies ist nun das dritte Gesetz in Folge, dass Studierende betrifft und in der Covid-19 Pandemie mit kurzen Begutachtungszeiträumen besprochen werden sollte. Allein das Bildungsdokumentationsgesetz hatte nur vier Wochen, die Novelle des Universitätsgesetzes und nun die des Hochschul_innenschaftsgesetzes gingen über Weihnachten und überschritten sich; wobei die Feiertage nicht zu einer Verlängerung des Begutachtungszeitrahmens führte. Solch eine Praxis widerspricht einem partizipativen Prozess und nimmt legislative Fehler in Kauf, da zu erwarten ist, dass nach der umfangreichsten Novelle des Universitätsgesetzes weniger Stakeholder_innen Ressourcen für eine detaillierte Begutachtung des HSG haben; zumal der Zeitraum auch in typische Prüfungszeiten fällt.

Im folgenden Teil unserer Stellungnahme nehmen wir in chronologischer Reihenfolge, nach Paragraphen, detailliert auf alle für uns relevanten Änderungen ein.

STELLUNGNAHME NACH PARAGRAPHEN

I. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Vertretungsstrukturen an den übrigen Bildungseinrichtungen

Ad § 3 (und § 70 Abs. 14) Diese Änderung sieht vor, dass erst dann eine eigene Hochschulvertretung als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet wird, wenn diese mehr als 3.000 Studierendende zählt (vorher: mehr als 1.000 Studierende).

Wir begrüßen die in der Erläuterung vorgestellte Wahlfreiheit; wir sprechen uns jedoch für eine **dauerhafte Wahlfreiheit** für alle Hochschulvertretungen mit 1.000 bis 3.000 Studierenden, ob sie eine Körperschaft sein wollen oder nicht. Wir schlagen vor, dass hierüber nicht einmalig bis 2022 abgestimmt werden kann, sondern dass diese Wahl alle zwei oder zumindest alle vier Jahre möglich sein soll.

Wir finden es im vorgelegten Entwurf schwierig, dass eine einmalige Entscheidung die langjährige Zukunft einer Hochschulvertretung prägen wird.

Zusammenfassend müssen wir sagen, dass wir dafür plädieren, die alte Regelung weitgehend beizubehalten und zusätzlich Hochschulvertretungen mit 1.000-3.000 Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, laufend zu entscheiden, ob sie eine eigene Körperschaft öffentlichen Rechts sein wollen oder nicht.

Ad § 6 und § 13 und § 24

Wir begrüßen das verstärkte Mitdenken von Datenschutz in den Novellierungen des HSG; vor allem auch angepassten Regelungen rund um die Studierendenevidenz im Hinblick auf den Datenschutz.

Ad § 9 (2) analog § 16 (2)

Wir begrüßen die, an die digitale Zeit und aktuellen Herausforderungen angepasste Regelung, Mindestkriterien für digitale Bundes- und Hochschulvertretungs-Sitzungen in der jeweiligen Satzung zu regeln.

Ad § 10 Vorsitzendenkonferenz

Wir begrüßen die vorgesehene Vorsitzendenkonferenz *„jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben“*.

Wir vermuten, dieser neue Ausschuss soll primär der Vernetzung und Vertretung von Lehramtsagenden dienen, was wir als notwendig und sehr positiv sehen. Jedoch werden die Lehramtsstudien weder im Gesetzestext, noch in den Erläuterungen genannt; während es auf der anderen Seite wenige Studien gibt, die mehr als zwei österreichische Bildungseinrichtungen involvieren.

Für uns geht aus der Formulierung im Begutachtungsentwurf jedoch nicht klar hervor, ob die neue Regelung einen Ausschuss pro gemeinsam eingerichtetem Studium vorsieht (also z.B. je eine Vorsitzendenkonferenz pro Lehramtsverbund); oder ob alle Hochschulvertretungen, die ein solches (von mehr als zwei Hochschulen getragenes) Studium haben, gemeinsam in einem Ausschuss wären (also eine einzige weitere österreichweite Vorsitzendenkonferenz).

Beides hätten jeweils entsprechende Vor- und Nachteile. Wobei regelmäßige Termine in einem Verbund vermutlich zielführender sind als auf Bundesebene; allerdings nur sofern keine Themen anstehen, die z.B. Innsbruck und Salzburg in selber Art und Weise beschäftigen.

Ad § 11, § 17, § 27

Wir begrüßen es, dass Studienwerber_innen und ihre Interessen durch die Novelle nun auch ganz offiziell von der ÖH vertreten werden.

Ad § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 2

Wir würden davon absehen, die Änderung vorzunehmen, dass Hochschulvertretungen keine gemeinsamen Studienvertretungen mehr beschließen können. Wir finden diese Möglichkeit gut und sinnvoll, auch wenn diese (laut Erläuterungen) kaum genutzt wurde.

Ad § 23 Abs. 3

Wir befürworten nicht, dass die Möglichkeit für Hochschulvertretungen, die keine Körperschaften öffentlichen Rechts sind, entfallen soll, Rechtsgeschäfte unter der "Mitwirkung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß § 3 Abs. 1 oder 2" abzuschließen.

Wir finden hier die aktuelle Regelung eindeutig besser. Zwar wurde diese Option laut den Erläuterungen bisher nicht genutzt; jedoch würden gemäß dieser Novelle zeitgleich mehr Hochschulvertretungen planmäßig keine Körperschaft mehr sein.

Wir empfinden, dass das Argument der geographischen Nähe (z.B. beide Hochschulen in Linz) und bereits bestehender Synergien (z.B. potenzielle gemeinsame Studien zwischen einer kleineren und größeren Hochschule) zukünftig dazu führen könnten, dass diese Option sehr wohl von Hochschulen genutzt werden würde.

Ad § 30 Studierendenvertreter_innen

Abs. 4 Wir begrüßen die Anpassung, dass Studierendenvertreter_innen gesetzlich nun Bestätigungen (statt Ausweise) ausgestellt werden sollen. Wir sehen das als sinnvolle Anpassung an die gelebte Realität, auch im Hinblick auf die Machbarkeit.

Weniger positiv sehen wir die Rückgabe der Bestätigung, wenn die Tätigkeit vorzeitig beendet wird. Hier fänden wir es sinnvoll, stattdessen auf der Bestätigung das tatsächliche Enddatum zu vermerken. Schließlich könnten Studierendenvertreter_innen auch später eine Bestätigung über die vergangene, absolvierte Tätigkeit brauchen.

Abs. 5 Diese Änderung sieht vor, ein *“aktuelles Verzeichnis der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der jeweiligen Bildungseinrichtung zu führen. [...] Dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren und mit **Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen.**”*

Aus Transparenzgründen ist diese Änderung nachvollziehbar, trotzdem ist der zwingende Charakter der Anführung aller Studierendenvertreter_innen zu hinterfragen. Die Möglichkeit, nicht online angeführt zu werden, sollte Individuen offen bleiben.

Außerdem stellt sich für uns die Frage der **Sinnhaftigkeit und vor allem der Machbarkeit**, die große Anzahl an (fluktuierenden) Studierendenvertreter_innen (etwa in Curricularen Arbeitsgruppen, Studienkonferenzen, Fakultätskonferenzen; Tutor_innen etc.) korrekt anzuführen. Wir bezweifeln, dass der immense Aufwand dieses Verzeichnis tagesaktuell online zur Verfügung zu stellen, dem potenziellen Nutzen entspricht.

Wir plädieren dafür, diese Änderung zu überarbeiten; im Hinblick auf die Freiwilligkeit und Machbarkeit eines solchen Verzeichnisses.

Ad § 31 Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in

Abs. 1 Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass Hochschüler_innenschaften eine Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen auf der Webseite zu veröffentlichen und Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen der Kontrollkommission *“binnen zwei Wochen [...] unverzüglich”* melden. Diese neue Zeitangabe klingt für uns merkwürdig.

Zudem ist uns unklar, wie genau *“Eine Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen, gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat”* gemeint ist. Soll hier etwa jede Studienvertretung einzeln angeführt werden?

Eine monatlich laufend aktualisierte Liste aller einzelnen Aufwandsentschädigungen zu führen, ist für große Hochschulvertretungen eine Herausforderung. Insbesondere, da sich auf diversen Ebenen laufend Gegebenheiten ändern. Anfangen von wechselnden Personenanzahlen in bestimmten Funktionen zu potenziell monatlich wechselnden Aufwandsentschädigungen für Studienvertretungen. Da die Anträge z.B. an der ÖH Uni

Wien laufend - auch noch im Folgemonat - gestellt werden können, ist zu erwarten, dass diese Aufzeichnung in der Praxis diesem vorgeschlagenen Muster nicht funktionieren wird.

Selbstverständlich begrüßen wir die **erhöhte Transparenz**, die Aufwandsentschädigungen explizit auszuweisen, allerdings plädieren wir im **Sinne der Arbeitsfähigkeit der Hochschulvertretungen, dies in einer machbaren Form festzulegen**. Außerdem kennen wir solche Regelungen von keinen anderen Kammern oder Körperschaften öffentlichen Rechts wie beispielsweise der Wirtschaftskammer.

Abs. 1a und 1b Wir befürworten generell eine eindeutigere **Regelung bezüglich der Aufwandsentschädigungen**, auch wenn wir (dieselben Maximalbeträge in Form von) Funktionsgebühren als sinnvoller und lebensnaher betrachten würden.

Die Formulierungen zu den gesetzlichen Höchstbeträgen der Aufwandsentschädigungen, und das Einführen eines Sockel- sowie Zuschlagsbetrages, klingt für uns vernünftig und nachvollziehbar.

Die Voraussetzung für den Zuschlagsbetrag ist uns hingegen zu schwammig und unklar formuliert: *“Voraussetzung für die Auszahlung eines Zuschlagsbetrages ist die Erbringung eines Nachweises der getätigten Leistungen gegenüber der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung.”*

Wir erwarten uns eine **präzisere Formulierung** bezüglich des **Nachweises der getätigten Leistungen**. Diese muss beinhalten, wie sich der Nachweis zusammensetzt, wie er erbracht werden kann und von wem. Zudem irritiert uns an dieser Formulierung, dass eine Aufwandsentschädigung ja eigentlich explizit einen materiellen Aufwand und keine Leistung vergütet.

Ad § 32 Entsendung von Studierendenvertreter_innen

Abs. 1 Wir finden die neue Formulierung besser strukturiert und dadurch verständlicher.

Abs. 3 Wir können die neu eingeführte **“Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen”**, **“dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft”** sein muss, nicht ganz nachvollziehen. Uns erschließt sich insbesondere nicht die Motivation hinter diesem Passus (auch nicht aus den Erläuterungen).

Inhaltlich macht dieses Vorgehen zwar höchstwahrscheinlich in den meisten Fällen Sinn - und wurde deswegen wohl von Hochschüler_innenschaften bisher so gehandhabt. Gab es hiermit schwerwiegende Probleme?



Wir fürchten, dass diese neue Vorschrift einerseits in bestimmten Fällen sinnvolle und qualifizierte Beschickungen verhindern könnte. Andererseits empfinden wir diese Regelung als **nicht begründeten Eingriff** in die Entscheidungshoheit der Entsendungen durch Hochschüler_innenschaften.

Äußerst problematisch finden wir, dass eine **Entsendung automatisch endet**, sobald die Zulassung zur entsprechenden Hochschule erlischt. Das klingt harsch und kann in der Praxis, ohne Übergangsphase schwerwiegende Probleme in der Vertretung der Interessen von Studierenden verursachen. Ungeachtet unserer obigen Kritik an der generellen Voraussetzung, fänden wir hier zumindest eine **Frist** angemessener (z.B. Entsendung endet sechs Monate nach Erlöschen der Zulassung), um die Nachfolge der Studierendenvertreter_innen in die Wege leiten zu können und eine optimale Übergabe gewährleisten zu können.

Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreter_innen

Ad § 33 Abs. 5a

Dass ein Rücktritt beziehungsweise die Regelung dazu nun gesetzlich definiert wird, ist zu begrüßen; auch die konkrete Umsetzung ist unserer Meinung nach in Ordnung.

Budgetierung und Bilanzierung

Ad § 40 Abs. 3

Die Novelle sieht vor, dass im Jahresabschluss nun die Anzahl der freien Dienstnehmer_innen und der Dienstnehmer_innen inkludiert werden muss. Weiters ist *“eine **Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen, gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat, vorzunehmen und gesondert auszuweisen, ob bei deren Abschluss die einschlägigen Gesetze (§ 31 bei pauschalierten Aufwandsentschädigungen) und Verordnungen, insbesondere bei Dienstverträgen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), BGBl. II Nr. 356/2016, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind.**”*

Hier stellen sich uns mehrere Fragen: Was bedeutet “gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat” genau? Viele Aufwandsentschädigungen (insbesondere von Studienvertretungen) wechseln nahezu monatlich. Soll also für jeden Monat eine eigene Liste angefertigt werden?

Weiters plädieren wir auf eine Klarstellung, wie das *gesonderte Ausweisen*, ob Gesetze und Verordnungen eingehalten wurden, auszusehen hat (Ein extra Satz am Ende jeder Seite? Für jeden überwiesenen Betrag? Dies klingt für uns als Teil eines Jahresabschlusses merkwürdig.).

Rechtsgeschäfte

Ad § 42 Abs. 1

“Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 800 Euro verbunden sind, sind mindestens drei Angebote einzuholen.”

Diese Änderung sorgt bei uns noch für Fragen und Zweifel.

Aus der Erläuterung entnehmen wir: *“Betrag iHv EUR 800 wurde die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter [...] herangezogen”*. In der Erläuterung ist die Rede von Wirtschaftsgütern; sollte sich dieser Paragraph also nur auf Wirtschaftsgüter beziehen? Wir fänden ihn nämlich nur für **Wirtschaftsgüter** nachvollziehbar und vertretbar. Angebote sind für Wirtschaftsgüter einfacher einzuholen; bei Dienstleistungen (z.B. Training eines Studienvertretungsseminars) hingegen unpraktikabel und oft nicht zumutbar. In diesem Fall bitten wir um eine Präzision.

Sollten tatsächlich alle Rechtsgeschäfte gemeint sein, plädieren wir dafür, von dieser Änderung abzusehen.

Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen**Ad § 53 Abs. 2**

Die geplante Änderung für die Nachnominierung begrüßen wir, da hierdurch unnötiger bürokratischer Aufwand aller Beteiligten minimiert wird.

Ad § 63 Aufsicht

Abs. 1 Auch bei der folgenden neuen Regelung wünschen wir uns eine konkretere Formulierung: *“Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen.”*

Uns erschließt sich nicht, was genau *Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug* sind. Sind hier auch Protokolle, über die von den Hochschüler_innenschaften gefassten Beschlüsse gemeint?

Abs. 4 bis 6 Wir können nicht nachvollziehen, warum Referent_innen der direkten Aufsicht der Kontrollkommission unterstellt werden. Referent_innen können nicht eigenständig über finanzielle Ressourcen entscheiden und sind zudem **ihren Vorsitzenden** gemäß § 36 Abs. 5 HSG **weisungsgebunden**. Vorsitzende haben somit bereits die Aufsicht über ihre Referent_innen inne.

Auch die Begründung *“Sämtliche Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter haben ihre Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.”* erklärt in unseren Augen diesen Änderungsvorschlag ungenügend. Schließlich werden nicht sämtliche Studierendenvertreter_innen der direkten Aufsicht der Kontrollkommission unterzogen.

Wir plädieren dafür, diese Änderung zu streichen (oder Referent_innen ihrer Weisungsgebundenheit zu entledigen).

Ad § 65

Uns erschließt sich nicht, warum die Kontrollkommission nur mehr an die_den Bundesminister_in berichten soll, nicht mehr an die (Österreichische) Hochschüler_innenschaft(en). Wir denken, dass die Studierendenvertreter_innen von den Berichten profitieren könnten; weiters sollte ein guter Informationsfluss im Sinne des Gesetzgebers sein und würde ordnungsgemäße Exekution der Rechtsvorschriften begünstigen.

Ad § 68

Das Inkrafttreten mit 1.7.2021 erachten wir als sinnvoll und realistisch.

Wir finden jedoch, dass für einige Punkte potenziell eine Übergangsfrist nötig wäre; so etwa für digitale Minimalanforderungen in Satzung (§ 36 Abs. 6).

II. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014**Ad § 8 Abs. 1**

Wir finden die Anpassung an digitale Zeiten, z.B. dass digitale Wahlkommissionssitzungen möglich sind, positiv.

Unterstützungserklärungen**Ad § 22 Abs. 3 Z 5 und § 27 Abs. 8**

Wir begrüßen es generell und insbesondere im Hinblick auf die Coronakrise, dass eine wahlwerbende Gruppe keine Unterstützungserklärungen für den Wahlvorschlag braucht, wenn ein_e Mandatar_in dieser wahlwerbenden Gruppe eine Unterstützungserklärung unterschreibt.

Allgemein:

Wir würden es begrüßen, wenn zumindest für das Jahr 2021 die Briefwahl auch auf Studienvertretungswahlen ausgedehnt werden könnte. Wir vermuten, dass durch Covid-19 viele Studierende nicht am Studienort sein werden oder nicht persönlich zu einer Wahl gehen wollen werden.

Wir begrüßen viele der (kleineren) Aktualisierungen im Begutachtungsentwurf und gehen nicht näher auf sie ein.

III. Wahltageverordnung 2021

Als Wahltermin wird Dienstag, 18. Mai 2021, Mittwoch, 19. Mai 2021 und Donnerstag, 20. Mai 2021 vorgeschlagen. Wir haben keine Einwände gegen diese Termine.